

Herstellerinformation

Erprobung von Luftsportgeräten in Deutschland

Für die Erprobung ist wie bisher der Hersteller alleine verantwortlich.

Die bisherige Regelung der Erprobung mit Zustimmung der Prüfstelle nach der LTF NFL II 35/03 wurden nicht in die neue LTF NFL II 91/09 übernommen.

Die DHV-Technik als LBA-anerkannte Prüfstelle führt dementsprechend keine Regelungen für die Erprobung fort. In Zukunft wird die DHV Technik weder Werkerprobungsausweise noch Breitereprobungsausweise für die Piloten oder Breitereprobungsfreigaben für die Geräte ausstellen.

Das deutsche Luftfahrtbundesamt hat dem DHV folgende Stellungnahme zur Erprobung von Luftsportgeräten übermittelt.

„Inbetriebnahme von musterprüfpflichtigen Luftsportgeräten

die im Betreff genannte Thematik wurde in unserem Hause auf Grund von Anfragen aus der Gleitsegelszene eingehend betrachtet und wir möchten Ihnen unsere Sichtweise zur Kenntnis geben:

Gemäß § 3, Abs. 3 der LuftBO ist ein Betrieb von z.B. Gleitsegeln nur nach abgeschlossener Musterprüfung zulässig.

Für die Nachweisführung in Vorbereitung der Musterprüfung gemäß 1.1.10 der LTF ist allerdings fliegerische Erprobung beim Hersteller nötig.

In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht notwendig, dass sich der Hersteller qualifizierter Piloten bedient und dass für die fliegerische Erprobung zwischen dem Hersteller und dem Piloten haftungs- und versicherungstechnische Vereinbarungen geschlossen wurden.

Vor Antragstellung der Musterprüfung ist der Hersteller für eine Inbetriebnahme z.B. eines Gleitsegels im Rahmen der Nachweisführung zur Vorbereitung der Musterprüfung verantwortlich.

Wenn der Hersteller einen Antrag auf Musterprüfung bei einer anerkannten Prüfstelle gestellt hat, ist auch die Prüfstelle in der Lage, im Rahmen der Musterprüfung Piloten der Prüfstelle mit der Inbetriebnahme der Geräte zu beauftragen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass Lufttüchtigkeitsforderungen (LTF) die technischen Anforderungen an ein Luftfahrtgerät festlegen sollen.

Die Regelung von betrieblichen Verfahren ist in den LTF fehl am Platze.

Daher wurde eine Klarstellung in den LTF notwendig, welche wir nach wie vor als geboten ansehen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Heinz-Gerd Brunßen-Gerdes

Referat T 4

Luftfahrt-Bundesamt

Selbstverständlich führen wir gerne für Eure in der Erprobung befindlichen Geräte weiter Belastungstests, Leinenknickversuche oder Testflüge mit Videodokumentation durch, falls Ihr dies zu Eurer eigenen Absicherung wünscht.

Wettbewerbssport

Zu Eurer Information hier noch der Auszug aus einem Informationsschreiben des DHV-Sportreferat für die Wettbewerbspiloten

Die Wettbewerbsordnung 2010 wurde jetzt veröffentlicht.

http://www.dhv.de/typo/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/service/downloads/sport/wettbewerbsordnung.pdf

Die technischen Voraussetzungen für Gleitschirme findet Ihr dort im Kapitel III, Deutsche Meisterschaft im Gleitschirmfliegen, und dort im Abschnitt 3.

Außerdem steht die Haftungs- und Teilnehmererklärung für DHV Wettkämpfe, die ab sofort benutzt wird, zum Download bereit.

http://www.dhv.de/typo/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/service/downloads/sport/teilnehmererklaerung.pdf

Grundsätzlich neu in dieser Erklärung ist der Teil im Abschnitt 2.

Risikobereitschaft, der sich auf Piloten bezieht, die einen nicht mustergeprüften Schirm im Wettkampf fliegen. Die alte Breitenerprobung gibt es nicht mehr, jedoch können Gleitschirme in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen erprobt werden. Dem trägt diese Pilotenerklärung Rechnung.

Hannes Weininger,
Referatsleiter DHV-Technik
Tel: 00498022967543
Mobil: 00491718813495